

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1999

Geschäftszahl

97/15/0088

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/10/21 97/15/0087 4

Stammrechtssatz

Die Geltendmachung der Haftung liegt im Ermessen der Beh (Hinweis E 23.1.1997, 95/15/0173). Die Ermessensübung ist zu begründen.